

Die ZKBV bietet Ihren Versicherten einen flexiblen Altersrücktritt an, das je nach den persönlichen Situationen, vorzeitig, aufgeschoben und/oder teilweise (in maximal 3 Teilen) ab 60 Jahren und bis zum Alter von 70 Jahren erfolgen kann.



VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Von 60 bis 65 Jahren*

Eine versicherte Person, die seine Erwerbstätigkeit aufgibt, kann:

- den Vorbezug ihrer Altersleistung beantragen,
- den Vorbezug ihrer Altersleistung beantragen, die bis zum ordentlichen Referenzalter um eine Zusatzrente ergänzt wird, deren vom/von der Versicherten gewählter Betrag den maximalen jährlichen Betrag der einfachen AHV-Altersrente nicht überschreiten darf.

Eine versicherte Person, dessen Lohn sinkt, kann:

- den Teilvorbezug ihrer Altersleistung in höchstens 3 Teilen beantragen und für den verbleibenden Teil ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin der ZKBV unterstellt bleiben.

Der Anteil der Altersleistung, der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogen wird, darf der Anteil der Lohnkürzung nicht übersteigen. Die erste Auszahlung der Altersteilzeitleistung muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.

Eine versicherte Person, die die Versicherung im Sinne von Artikel 50a des Vorsorgereglement freiwillig weitergeführt hat kann eine vorzeitige Auszahlung ihrer Altersleistung beantragen.



ORDENTLICHE PENSIONIERUNG

Mit 65 Jahren*

Eine versicherte Person, die diese Altersgrenze erreicht, hat Anspruch auf ihre Altersleistung.

Sie kann ihre vollständigen Altersleistungen bzw. den verbleibenden Teil hiervon (wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits einen Teil ihrer Altersleistung bezieht) zu beziehen, ungeachtet dessen, ob sie ihre Erwerbstätigkeit fortsetzt.

Setzt sie ihre Erwerbstätigkeit fort und möchte ihre Altersleistung nicht sofort vollständig beziehen, stehen ihr die Möglichkeiten in der nächsten Spalte (aufgeschobene Rente) zur Verfügung.

Die versicherte Person, die die Versicherung im Sinne von Artikel 50a des Vorsorgereglement freiwillig weitergeführt hat, wird eine Altersleistung beziehen.

* Bis zum 31. Dezember 2027 liegt das reglementarische Referenzalter für Frauen, die zwischen 1960 und 1963 geboren sind, bei 64 Jahren. Ab dem 1. Januar 2028, beträgt für alle Versicherten das reglementarische Referenzalter 65. Jahre.



AUFGESCHOBENE PENSIONIERUNG

Von 65 bis 70 Jahren*

Eine versicherte Person, die seine Erwerbstätigkeit fortsetzt, kann:

- beantragen, die Zahlung ihrer Altersleistung aufzuschieben, und dabei gleichzeitig weiterhin der ZKBV unterstellt bleiben (mit Ausnahme des Plans SOR-COLLECTIVA), bis sie ihre zuvor bestehende Erwerbstätigkeit aufgibt, jedoch höchstens bis zum Alter von 70 Jahren, gegen Bezahlung der Beiträge,
- beantragen, die Zahlung ihrer Altersleistung (ohne weitere Unterstellung) aufzuschieben, bis sie ihre zuvor bestehende Erwerbstätigkeit aufgibt, jedoch höchstens bis zum Alter von 70 Jahren.

Eine versicherte Person, die ihren Lohn verringert, kann:

- beantragen, für der/ihre verbleibende Erwerbstätigkeit bis zur Beendigung der ihrer zuvor bestehenden Erwerbstätigkeit weiterhin der ZKBV unterstellt zu bleiben, gegen Bezahlung der Beiträge, und die Zahlung eines Teils ihrer Altersleistung, in höchstens 3 Teilen zu erhalten (mit Ausnahme des Plans SOR-COLLECTIVA).

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1^{er}-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch

FORM UND BETRAG DER ALTERSLEISTUNG

Die Altersleistung kann wahlweise in folgenden Formen gezahlt werden:

- Lebenslange Altersrente, die zu Monatsanfang gezahlt wird: Ihren Betrag erhält man, indem man das zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs erworbene Altersguthaben mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruchs geltenden Umwandlungssatz multipliziert, je nach Alter des/der Versicherten; sie wird je nach den finanziellen Möglichkeiten unserer Einrichtung an die Preisentwicklung angepasst; es sei darauf hingewiesen, dass anstelle der Leibrente nur eine Leistung in Form von Kapital gezahlt werden kann, wenn diese geringer als 10% der einfachen AHV-Mindestaltersrente ist;
- Alterskapital: Sein Betrag entspricht dem gesamten oder einem Teil des Altersguthabens, das bei Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung erworben wurde;
- Kombination von lebenslanger Altersrente und Alterskapital.

Die versicherte Person, die die Versicherung im Sinne von Artikel 50a des Vorsorgereglement während mindestens zwei Jahren freiwillig weitergeführt hat kann die Altersleistung nur in Rentenform beziehen.

Für die Zahlung in Form von Kapital ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder eingetragenen Partners (PartG) zwingend erforderlich (auch bei getrennten Personen, bei laufendem Scheidungsverfahren oder laufender Auflösung der Partnerschaft). Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt vor einem Standesbeamten oder einem Notar oder direkt am Schalter der ZKBV. In diesem Fall muss der Ehegatte oder eingetragene Partner (PartG) einen Identitätsausweis und den Familienausweis vorlegen und den Antrag in Anwesenheit eines Mitarbeitenden der ZKBV unterschreiben.

Leistungen, die sich aus einem Einkauf in den drei Jahren vor dem Renteneintritt ergeben, können nicht in Form von Kapital gezahlt werden. Zu beachten ist auch, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen, die in den drei Jahren vor dem Renteneintritt getätigt wurden, gestrichen werden kann, wenn der/die Versicherte einen Teil seiner/ihrer Leistung in Form von Kapital entnimmt. Zudem kann der Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen entfallen, wenn der Antragsteller sein Alterskapital für einen anderen Zweck als für die Vorsorge verwendet hat.

ZUSÄTZLICHE KINDERRENTE

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen wird zusätzlich zur Altersrente eine Rente für Kinder bis zum 18. Lebensjahr oder im Falle einer Ausbildung oder eines Studiums bis zum 25. Lebensjahr oder im Falle einer Invalidität von mindestens 70%, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht, gezahlt.

TOD EINES ALTERSRENTNERS

Der Anspruch auf Altersrente und eventuelle zusätzliche Renten für Kinder erlischt, wenn der/die Versicherte verstirbt.

Im Falle des Todes eines Altersrentners ist seine Rente zu 60% auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner (PartG) oder gleichgestellten Partner (übertragbar gemäss den reglementarischen Bestimmungen) übertragbar und zu 20% auf von Waisen im Sinne des BVG.

TOD IM FALLE DES AUFSCHUBS VON LEISTUNGEN

Personen, die die aufgeschobene Zahlung von Leistungen beantragt haben, haben den Status von Rentnern. Der Betrag der Todesfalleistung kann jedoch nicht geringer als das angesparte Altersguthaben sein, unter dem Vorbehalt von Fällen, in denen Leistungen an den geschiedenen Ehegatten oder Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, gezahlt werden. Wenn es keinen überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partner (PartG) oder Waisen gibt, werden die Begünstigten und der Betrag der Leistung gemäss Artikel 46 des Reglements bestimmt.

ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit vor Beendigung der Erwerbstätigkeit wird der/die Versicherte gebeten, sich mit unserer Leistungsabteilung in Verbindung zu setzen. Denn die Eröffnung von Altersleistungen erfordert eine vorherige Klärung der eventuellen Konsequenzen der Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die Leistungen.

**Diese Erläuterung hat rein informativen Charakter.
Für die Gewährung von Leistungen ist einzig das Reglement massgebend.**

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Abteilung für Leistungen und Renten zur Verfügung.